



Einwohnergemeinde

**Botschaft
zur
Einwohnergemeinde-
versammlung**

Montag, 17. Juni 2024

Traktanden publiziert im

**Anzeiger Oberaargau
vom 16.05.2024 und 13.06.2024**

6. Mai 2024

AARWANGEN

**Einwohnergemeindeversammlung,
Montag, 17. Juni 2024, 19.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Campus Sonnhalde Aarwangen**

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung Reglement über das Glockengeläut
3. Kenntnisnahme Kreditabrechnung Renaturierung Hopferebach
4. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten öffentlich auf und können online auf unserer Homepage unter Politik/Gemeindeversammlung eingesehen werden. Bei Bedarf können die Unterlagen in Papierform bei den Präsidialen Diensten, praesidiales@aarwangen.ch oder 062 926 63 13/14, bestellt werden.

In Bezug auf die Rechtspflege, d.h. auf das Beschwerdeverfahren, wird auf Art. 63 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) verwiesen. Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen an den Regierungsrat des Verwaltungskreises Oberaargau in Wangen an der Aare zu richten. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden.

Zu der Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten freundlich eingeladen.

Aarwangen, 6. Mai 2024 Der Gemeinderat

Traktandum 1

Genehmigung Jahresrechnung 2023

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

Der steuerfinanzierte Haushalt schliesst mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 904'000. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt somit CHF 904'000.

Das Rechnungslegungsmodell HRM2 schreibt vor, dass Ertragsüberschüsse als zusätzliche Abschreibungen der finanzpolitischen Reserve zugewiesen werden müssen, sofern die ordentlichen Abschreibungen tiefer sind als die Nettoinvestitionen. Beide Bedingungen wurden im Jahr 2023 erfüllt. Deshalb wurde der Ertragsüberschuss **vor** den zusätzlichen Abschreibungen von CHF 724'661.62 vollumfänglich der finanzpolitischen Reserve zugewiesen.

Ergebnis Spezialfinanzierungen

Die fünf spezialfinanzierten Bereiche (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Elektrizitätsversorgung und Kieswerk Risi) schliessen insgesamt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 593'978.62 ab.

Ergebnis Gesamthaushalt

Da der Allgemeine Haushalt nach Einlage in die finanzpolitischen Reserven ein ausgeglichenes Ergebnis und die Spezialfinanzierungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 593'978.62 abschliessen, weist der Gesamthaushalt ebenfalls einen Aufwandüberschuss von CHF 593'978.62 auf.

Die Aktivierungsgrenze für den Allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen beträgt unverändert CHF 50'000.

Erfolgsrechnung

	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	38'418'784.57
	Ertrag Gesamthaushalt	<u>CHF</u>	<u>37'824'805.95</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	593'978.62
- davon:			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	28'789'096.84
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	<u>CHF</u>	<u>28'789'096.84</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	0.00
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	714'968.76
	Ertrag Wasserversorgung	<u>CHF</u>	<u>699'806.28</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	15'162.48
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	818'754.65
	Ertrag Abwasserentsorgung	<u>CHF</u>	<u>780'895.29</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	37'859.36
	Aufwand Abfallentsorgung	CHF	488'711.90
	Ertrag Abfallentsorgung	<u>CHF</u>	<u>409'463.36</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	79'248.54
	Aufwand Elektrizitätsversorgung	CHF	5'188'532.73
	Ertrag Elektrizitätsversorgung	<u>CHF</u>	<u>4'726'824.49</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	461'708.24

Aufwand Kieswerk Risi	CHF	2'418'719.69
Ertrag Kieswerk Risi	CHF	<u>2'418'719.69</u>
Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	3'055'762.91
	Einnahmen	CHF	<u>5'571.05</u>
	Nettoinvestitionen	CHF	3'050'191.86

Genehmigung der Nachtragskredite

Nachkredite gemäss Ziffer 1.1.7 im Jahresbericht	CHF	2'560'894.22
--	-----	--------------

davon:

• Gebunden (in Kompetenz des Gemeinderates)	CHF	1'236'499.14
• in Kompetenz der Geschäftsleitung	CHF	166'895.17
• in Kompetenz des Gemeinderates	CHF	1'157'499.91
• in Kompetenz der Gemeindeversammlung	CHF	0.00

Erläuterungen

Gerne erläutern wir nachfolgend die wichtigsten Punkte der Jahresrechnung (Die Beträge sind wegen der besseren Lesbarkeit gerundet).

Steuereinnahmen

Der Nettosteuerertrag (Funktion 91) liegt insgesamt CHF 428'000 über den Erwartungen. Zwar resultieren bei den natürlichen Personen Mindereinnahmen von CHF 240'000, jedoch betragen die Mehreinnahmen bei den juristischen Personen CHF 406'000. Mehreinnahmen verzeichnen auch die Quellen- (CHF 148'000), die Kapitalgewinn- (CHF 208'000), Liegenschafts- (CHF 49'000) und Grundstückgewinnsteuern (CHF 88'000). Die Erträge bei Steuerteilungen der juristischen Personen liegen um CHF 151'000 hinter den Erwartungen.

Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung (Funktion 8711) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 462'000 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 218'500. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt CHF 243'500 und ist auf deutlich tiefere Einnahmen aus Energieverkäufen etc. zurückzuführen. Budgetiert waren Einnahmen von CHF 5'097'000. Es flossen jedoch nur Erträge von rund CHF 4'727'000. Der Aufwand sank nicht im gleichen Umfang, nämlich um CHF 126'000. Diese Unterschiede sind auf die Verwerfungen an den Energiemärkten zurückzuführen. Die Elektrizitätsversorgung verfügt über ein ausreichend hohes Eigenkapital, um den Aufwandüberschuss zu decken.

Spezialfinanzierung Kieswerk Risi

Das Kieswerk Risi (Funktion 8900) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 920'000 ab, der gemäss Beschluss des Gemeinderats vollumfänglich in den allgemeinen, steuerfinanzierten Haushalt fliesst. Das entsprechende Reglement lässt dies ausdrücklich zu. Letztes Jahr betrug die Gewinnablieferung an die Gemeinde CHF 500'000. Der Ertragsüberschuss wurde letztes Jahr dem Kapital zugeschlagen (2022: CHF 307'000). Ab diesem Jahr wird das Kapital vom Kieswerk nicht mehr erhöht, weil das Kieswerk über ein ausreichend hohes Eigenkapital verfügt. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 154'000. Somit beträgt die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 CHF 574'000. Die grössten Abweichungen sind einerseits (a) höhere Erlöse aus der Schuttdeponie und (b) Minderaufwand für den Renaturierungsfonds, andererseits (c) Mehraufwand an Abdeck- und Wiederherstellungskosten und (d) höhere Abgaben an Bund und Burgergemeinde.

Weitere Erläuterungen finden Sie ab Seite 30 der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung 2023 ist bei den Auflageakten im Dienstleistungszentrum einsehbar. Weiter ist die Jahresrechnung auf [www.aarwangen.ch/Dienstleistungszentrum/Online-Schalter/Jahresrechnung 2023](http://www.aarwangen.ch/Dienstleistungszentrum/Online-Schalter/Jahresrechnung%202023) aufgeschaltet.

Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024

- 1.1 nimmt Kenntnis von den im Jahr 2023 beschlossenen Nachkrediten von CHF 1'157'499.91 in Kompetenz des Gemeinderates und CHF 166'895.17 in Kompetenz der Geschäftsleitung.
- 1.2 genehmigt die vorliegende und kommentierte Jahresrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss inkl. der Spezialfinanzierungen von CHF 593'978.62.
- 1.3 nimmt Kenntnis von den Ausführungen über die Datenschutzbelange im Jahr 2023.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt. Es steht ihm frei, hiermit ein anderes Gemeindeorgan zu beauftragen.

Referent: **Gemeinderat Patrik Rüttimann**

Traktandum 2

Genehmigung Reglement über das Glockengeläut

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 kam die Gemeindeinitiative «Pflege des Glockengeläuts in Aarwangen» zur Abstimmung. Das Initiativbegehren lautete wie folgt:

- ¹ Der Gemeinderat legt den Stimmbürger/innen der Einwohnergemeinde Aarwangen ein Reglement zur Pflege des Glockengeläutes an Kirche und Nutztieren vor.
- ² Das Reglement beinhaltet Massnahmen für ein massvolles Nebeneinander der traditionellen Klänge von Glocken an der Kirche sowie von Glocken, Schellen und Treicheln an Nutztieren unter Berücksichtigung der Lärmschutzverordnung.
- ³ Das Reglement soll vorsehen, die Lärmschutzverordnung so umzusetzen, dass der historischen Tradition von Aarwangen als ländliches Dorf mit Glockengeläut am Tag und in der Nacht Rechnung getragen wird.

Die Gemeindeinitiative wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 von den Stimmberechtigten mit grossem Mehr zu vier Gegenstimmen angenommen. Der Gemeinderat wurde demnach mit der Erarbeitung eines entsprechenden Reglements beauftragt, welches hiermit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

1. Erarbeitungsprozess

In einem ersten Schritt hat eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe einen ersten Reglementsentwurf ausgearbeitet. Sie hat die zahlreichen möglichen bzw. gewünschten Massnahmen diskutiert und auf ihre Machbarkeit und Praktikabilität vorgeprüft.

In einem zweiten Schritt konnten sich Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees und der Kirche zum Reglementsentwurf äussern («Mitwirkung»). Die entsprechenden Gespräche fanden am 20. März 2024 (Initiativkomitee) und 26. März 2024 (Kirche) statt.

Sodann wurde der Reglementsentwurf unter Einbezug der Rückmeldungen aus der Mitwirkung weiterbearbeitet.

Der Reglementsentwurf ist schliesslich vom 16. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 öffentlich aufgelegt und wird hiermit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses wurde zudem klar, dass es neben dem hier zu regelnden Glockengeläut zahlreiche andere Themen gibt, die einem geordneten auf gegenseitiger Akzeptanz basierenden Zusammenleben in Aarwangen dienen und bei denen der Erlass von Vorschriften prüfenswert ist. Der Gemeinderat prüft deshalb, ob derartige Gegenstände in einem separaten Ortspolizeireglement zu regeln sind. Das entsprechende Erlassverfahren würde aber unabhängig des vorliegenden Reglements eingeleitet und durchgeführt. Sollte künftig ein solches Ortspolizeireglement erlassen werden, wären die Inhalte des Reglements über das Glockengeläut sinnvollerweise ins Ortspolizeireglement zu verschieben.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 **Zweckartikel**

Im Zweckartikel werden Leitgedanken und Stossrichtung des Reglements festgehalten. Er enthält ein klares Bekenntnis zur historischen Tradition von Aarwangen als ländliches Dorf,

zu welchem Glockengeläut am Tag und in der Nacht dazugehört. Auch statuiert er klar, dass am Glockengeläut mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen besteht. Wo der Gemeinde im Einzelfall ein Beurteilungsspielraum zukommt oder eine Interessenabwägung durchzuführen ist, sind diese Wertungen zu beachten. So können z.B. bei einer Lärmsanierung allenfalls Erleichterungen gewährt werden, was bedeutet, dass die Lärmemissionen nicht oder zumindest weniger stark reduziert werden müssten (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b Lärmschutzverordnung [LSV]). In jedem Fall müssten jedoch die Alarmwerte der LSV eingehalten werden. Des Weiteren wird der Gemeinderat auch im Rahmen seiner Befugnisse und der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Wertung der Gemeinde beachten.

Der Gemeinde ist dennoch bewusst, dass das Geläut, das von Kirchenglocken und Nutztieren ausgeht, individuell wahrgenommen und für Teile der Bevölkerung als störend empfunden werden kann. Sie strebt deshalb ein massvolles Nebeneinander von traditionellen Klängen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an.

Art. 2 *Anwendungsbereich*

In diesem Artikel wird definiert, auf welches Geläut das Reglement Anwendung findet. Es ist dies das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.

Art. 3 *Information*

Die Gemeinde informiert regelmässig in allgemeiner Weise über die Bedeutung des Glockengeläuts. Insbesondere sollen Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz begründen sowie die Bauherrschaften von Neubauvorhaben in angemessener Form über Zweck und Inhalt des Reglements informiert werden. Der Gemeinderat erachtet eine frühzeitige Information und Sensibilisierung als zielführend, um möglichen Konflikten betreffend Geläut frühzeitig zu begegnen.

Denkbar wäre aus Sicht des Gemeinderats etwa ein Informationsblatt, welches den Betroffenen zugestellt oder den Unterlagen für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger beigelegt wird. Ebenfalls denkbar wäre die Abgabe einer Kopie des Reglements oder eine mündliche Information am Neuzuzügeranlass. Bauherrschaften von Neubauvorhaben werden zudem gebeten, die Informationen an allfällige Mieterinnen und Mieter weiterzugeben. Schliesslich könnte allgemein einmal jährlich im amtlichen Publikationsorgan oder auf der Website der Gemeinde auf das Reglement hingewiesen bzw. eine kurze Information veröffentlicht werden.

Mit Art. 3 betreffend Information werden die entsprechenden Anliegen des Initiativkomitees umgesetzt (vgl. die Botschaft vom 30. Oktober 2023 zur Beschlussfassung über die Gemeindeinitiative).

Art. 4 *Anlaufstelle, Vermittlungsversuch*

Der Gemeinderat sieht vor, dass mit dem Reglement eine gemeindeinterne Anlaufstelle geschaffen wird, an welche sich Betroffene wenden sollen, die sich durch Geläut im Sinn dieses Reglements in ihrem Ruhebedürfnis gestört fühlen. Auch hier ist das Ziel, möglichen Konflikten betreffend Geläut frühzeitig zu begegnen. Die Anliegen der Betroffenen sollen ernst genommen werden, gleichzeitig sollen sie sensibilisiert werden betreffend den Stellenwert des Glockengeläuts in der Gemeinde (vgl. vorne Art. 1).

Unter Vermittlung der Anlaufstelle sollen sich die Konfliktparteien auf Augenhöhe begegnen und den Konflikt idealerweise einvernehmlich lösen können.

Der Gemeinderat verspricht sich von den vorgesehenen Massnahmen die Verhinderung oder zumindest frühzeitige Beilegung von Konflikten, bevor der Rechtsweg beschritten und Lärmklage erhoben bzw. ein Baupolizeiverfahren eingeleitet wird.

Der Vermittlungsversuch bietet zudem die Möglichkeit, sich unter Einbezug der Konfliktparteien und der Kantonspolizei auf die anzuwendende Messweise der Emissionen zu einigen und Unklarheiten auszuräumen (unter Vorbehalt der Ausführungen zu Art. 5 hiernach). Das Angebot ist freiwillig. Aufgrund des übergeordneten Rechts wäre es nicht zulässig, den Vermittlungsversuch obligatorisch zu erklären, bevor etwa ein Baupolizeiverfahren eröffnet wird (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 5).

Art. 5 *Übergeordnetes Recht*

Das Lärmschutzrecht ist grösstenteils abschliessend im Bundesrecht (Umweltschutzgesetz [USG], LSV) und teils im kantonalen Recht geregelt. Das Reglement hat den Rahmen dieses übergeordneten Rechts von Bund und Kanton zu beachten. Der Spielraum ist entsprechend eingeschränkt. Es ist der Gemeinde etwa versagt, eigene oder abweichende Lärmgrenzwerte, z.B. für Kuhglocken, einzuführen. Ebenfalls nicht zulässig wäre es, die Möglichkeit von Lärmklagen bzw. allenfalls darauf folgende Baupolizeiverfahren einzuschränken, da es sich um Verfahren nach kantonalem Baurecht handelt. Lärmklagen können deshalb nicht ausgeschlossen werden und diese sind von der Gemeinde vorschriftsgemäss zu behandeln. Es bleibt weiterhin möglich, dass die Gemeinde im Einzelfall Massnahmen gegen Geläut verfügt.

Aus den genannten Gründen kann das Anliegen des Initiativkomitees nicht so im Reglement umgesetzt werden, wonach bei Klagen gegen das Glockengeläut primär bauliche Massnahmen zur Anwendung kommen sollen (Stichwort Lärmschutzfenster/Schallwände). Das Bundesumweltrecht sieht als verbindlichen Grundsatz vor, dass Emissionen in erster Linie durch Massnahmen bei der Quelle (das hiesse hier bei der Kirche oder bei den Nutztieren) begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG).

Ebenso wenig kann nach Einschätzung des Gemeinderats das Anliegen des Initiativkomitees betreffend Messweise im Reglement umgesetzt werden: Wie Emissionen zu messen sind, ergibt sich ebenfalls grösstenteils aus der übergeordneten Umweltschutzgesetzgebung sowie (internationalen) wissenschaftlichen Standards. Hinzu kommt, dass für die Messung von sog. Alltagslärm, worunter das Glockengeläut fällt, die Kantonspolizei Bern die zuständige kantonale Fachstelle ist. Kommunale Anordnungen zur Messweise gegenüber der kantonalen Fachstelle sind rechtlich äusserst heikel, wenn nicht gar von vornherein unzulässig. Immerhin bietet der angedachte Vermittlungsversuch nach Art. 4 nach Einschätzung des Gemeinderats die Möglichkeit, die anzuwendende Messweise zu diskutieren und einvernehmlich festzulegen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 4).

Reglementsbestimmungen, die übergeordnetem Recht widersprechen, könnten im Streitfall von einem Gericht aufgehoben bzw. könnte ihnen die Anwendung im Einzelfall versagt werden.

Art. 6 *Vollzug*

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement (vgl. auch Ziff. 5 hiernach). In einer Verordnung regelt er insbesondere näher, wie er dieses Reglement und die zugehörige Botschaft mit Blick auf den Zweck nach Art. 1 in seinen Entscheiden berücksichtigt. Daraus kann sich

ergeben, dass der Gemeinderat gestützt auf das ausgewiesene gewichtige öffentliche Interesse am Glockengeläut grundsätzlich nicht von sich aus, sondern höchstens auf Lärmklage hin, ein Verfahren im Zusammenhang mit Geläut eröffnet und einen allfälligen Beurteilungsspielraum soweit rechtlich möglich grundsätzlich zugunsten des Geläuts nutzt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 1).

3. Kostenfolgen für die Gemeinde

Es ist davon auszugehen, dass das Angebot der Gemeinde, das sich aus dem Reglement ergibt, mit dem bestehenden Personalbestand bewältigt werden kann. Der Aufwand für die Information nach Art. 3 des Reglements ist überschaubar. Ein einmal erarbeitetes Informationsblatt kann lange verwendet werden. Die Anlaufstelle führt zu einem grösseren Sitzungsaufwand. Es ist aber mit Blick auf die bisher seltenen Konflikte betreffend Geläut nicht zu erwarten, dass die Anlaufstelle künftig mit Anfragen überhäuft würde.

4. Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Erlass des Reglements über das Glockengeläut in der vorliegenden, öffentlich aufgelegenen Fassung.

6. Stellungnahme Initiativkomitee

Mit 1099 beglaubigten Unterschriften haben die Stimmberechtigten von Aarwangen am 7. Juli 2023 die Initiative zur Pflege des Glockengeläutes eingereicht. Die Gemeindeversammlung hat diese Initiative am 11. Dezember 2023 mit überwältigender Mehrheit und zur grossen Freude des Initiativkomitees angenommen.

Das zwischenzeitlich erarbeitete Reglement stellt aus Sicht des Initiativkomitees eine Darstellung des machbaren im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen dar.

Wie die Gemeinde in der Botschaft des Gemeinderates festgehalten ist, ist es der Gemeinde nicht möglich, abweichende Regelungen für das Glockengeläut zu erlassen.

Der Wunsch und die Hoffnung des Initiativkomitees ist, dass mit diesem Reglement die Toleranz und die Akzeptanz der Bewohnerinnen und Bewohner in Aarwangen für die Glocken in Aarwangen gefördert werden und Leuten, die in Aarwangen wohnen, das Glockengeläut der Kirche sowie an Nutztieren mittragen.

Der wichtigste Punkt dieser Initiative und des Reglements ist die Willensäusserung der ganzen Gemeinde «pro Glocken» und die Information der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner, dass wir hier in Aarwangen heute und in der Zukunft unsere Tradition bewahren wollen.

Das Initiativkomitee ist zurückhaltend, wenn dieses Reglement in ein Ortspolizeireglement überführt werden sollte. Unseres Erachtens könnte die Gefahr bestehen, den Willen der Aarwangerinnen und Aarwanger damit abzuschwächen.

Das Initiativkomitee empfiehlt das Glockenreglement zur Annahme.

Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024

- 2.1 nimmt Kenntnis vom neuen Gemeindeerlass des Reglements über das Glockengeläut.
- 2.2 genehmigt den Erlass des in der Zeit vom 16. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 öffentlich aufgelegenen und kommentierten Reglements über das Glockengeläut.
- 2.3 nimmt zur Kenntnis, dass das neue Reglement über das Glockengeläut per 1. August 2024 in Kraft tritt.

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und allen damit zusammenhängenden Rechtshandlungen beauftragt. Es steht ihm frei, hiermit ein anderes Gemeindeorgan zu beauftragen.

Referent: **Gemeindepräsident Niklaus Lundsgaard-Hansen**

Traktandum

Kenntnisnahme Kreditabrechnung Renaturierung Hopferebach

Gemeinderat Ulrich Trösch erläutert die Kreditabrechnung für die Renaturierung des Hopferebachs.

Bewilligter Kredit vom 10. Dezember 2012	CHF 980'000.00	
Kosten gemäss Abrechnung	<u>CHF 549'488.75</u>	CHF 549'488.75
Kreditunterschreitung	CHF 430'511.25	
Subventionen Kanton		CHF -78'565.65
Subventionen Bund		<u>CHF -366'639.65</u>
Netto Anteil Gemeinde		CHF 104'283.45

Die Kreditabrechnung wurde durch den Bereich Finanzen geprüft und als richtig befunden.

Das Projekt wurde zu einem günstigen Zeitpunkt realisiert. Zusammen mit einer optimalen Planung und der günstigen Vergabe resultierte die Kreditunterschreitung.

Beschlussentwurf

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 nimmt folgende Kreditabrechnung zur Kenntnis:

Renaturierung Hopferebach

Bewilligter Kredit vom 10. Dezember 2012	CHF 980'000.00	
Kosten gemäss Abrechnung	<u>CHF 549'488.75</u>	CHF 549'488.75
Kreditunterschreitung inkl. MwSt.	CHF 430'511.25	
Subventionen Kanton		CHF -78'565.65
Subventionen Bund		<u>CHF -366'639.65</u>
Netto Anteil Gemeinde		CHF 104'283.45

Referent: **Gemeinderat Ulrich Trösch**

Traktandum 4

Verschiedenes